



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Matthias W. Birkwald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 13. November 2020

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 79 für den Monat November 2020**

GZ **IV A 6 - Vw 7204/20/10001 :038**
DOK **2020/1151494**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Welche steuerlichen Gesamteinnahmen und Mehreinnahmen werden sich nach Schätzung der Bundesregierung durch die Anhebung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2021 um 0,72 Prozent in Ostdeutschland sowie von 0 Prozent in Westdeutschland ergeben, und wie viele Rentnerinnen und Rentner werden nach Schätzung der Bundesregierung dann verpflichtet sein, für 2021 eine Steuererklärung abzugeben, da der steuerpflichtige Teil der Rentenbezüge den Grundfreibetrag übersteigen wird (bitte mit Angabe des Verhältnisses zu allen Rentnerinnen und Rentnern sowie der Anzahl der Rentnerinnen und Rentner, bei denen aufgrund der Rentenanhebung der steuerpflichtige Teil der Rentenbezüge erstmals den Grundfreibetrag übersteigen wird (DPA vom 4. November 2020: Nullrunde bei Renten im Westen erwartet – Leichter Anstieg im Osten)?“,

beantworte ich wie folgt:

Die tatsächliche Höhe der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 wird erst im März 2021 feststehen, wenn alle erforderlichen Daten zur Bestimmung der aktuellen Rentenwerte vorliegen. Darüber hinaus befindet sich der Einkommensteuertarif 2021 derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren.

Eine Rentenanpassung (Anhebung des aktuellen Rentenwertes) entsprechend der Fragestellung um 0 Prozent (West) und um 0,72 Prozent (Ost) zum 1. Juli 2021 würde nach Schätzung der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Zweiten Familienentlastungsgesetzes in der Fassung der Bundestagsdrucksache 19/23795 für das Jahr 2021 zu Steuermehreinnahmen von rd. 20 Mio. Euro führen.

Infolge der oben genannten Rentenanpassung in 2021 würden knapp 2.000 Steuerpflichtige zusätzlich einkommensteuerlich belastet.

Im Jahr 2021 würden nach dieser Rentenanpassung etwa 5,37 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezug zum Einkommensteueraufkommen beitragen. Das Gesamtaufkommen (Einkommensteuer und SolZ) dieser Steuerpflichtigen würde knapp 43 Mrd. Euro betragen.

Sowohl die Frage der Steuerbelastung eines Rentenbeziehers als auch die Frage der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung hängen dabei nicht allein davon ab, ob der steuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag übersteigt. Für die Ermittlung der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte als ausschlaggebendes Kriterium für die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung sind neben dem steuerpflichtigen Teil der Rentenbezüge regelmäßig weitere steuerlich relevante Sachverhalte zu berücksichtigen, beispielsweise Werbungskosten und Einkünfte aus anderen Einkunftsarten.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli